

wesen ins Werck zu richten, nemblich vns erstgedachter vnser Fürstenthumb, Graf- Herrschafften, Land vnd Leuth sambt deren bis dato, durch Gottes Segen gefürten Regirung allerdings umb so viel besser dem Kriegswesen abzuwarten, zu begeben, cediren vnd vbergeben solchem nach dieselbe dem Hochgebornen Fürsten vnserm freündtlichen lieben eltiften Sohn Fridrichen, Marggrafen zu Baden vnd Hochberg &c. (welcher sich gedachten Aufszugs anzunehmen oder mit ins Feldt zu ziehen Ihme nicht belieben lassen, sondern dafür gebetten) vnd seinen mannlichen ehelichen Leibs-Erben, mit wohlbedachtem Mueth, freyes vnd eignen Willens, in bester Form vnd Mafs folches immer von Rechts vnd Gewonheit wegen geschehen kan oder mag, also das er fürhin dieselbe Eigenthumb als Eigenthumb, Lehen als Lehen inhaben, besitzen, regiren, genieffen, vnd damit schalten vnd walten möge, wie vns folches auch in Zeitt vnser Regierung frey gestanden, vnd was daran Lehen, bey der Röm. Kayf. Mayest. vnserm allergnedigsten Herrn, auch ettlichen Chur- vnd Fürsten in rechtlicher Zeitt vmb Renovation der Inuefituren vnderthenigt vnd freündtlich ansuchen, selbige empfangen, dabeneben alles anders thuen vnd leisten, was wir selbst, da diese Vbergab nicht fürgangen, thuen, auch leisten solten. Wier thuen zugleich ferner vnsern Statthalter, Geheime- Hoff- Cammer- Geistliche vnd Rechen-Räth, sambt allen vnsern Landt- Obervögten, Ambt- vnd Lehenleuthen, auch vnser Diener insgemein, kheinen aufgenommen, wie nicht weniger alle vnser Vnderthanen, vermög difes, ihrer Pflicht vnd Aydt, mit welchen vns sie bisshero zuegethan gewesen, erledigen vnd selbige ernantem vnserm Sohn cräfttlich, so viel der Diener in Diensten bleiben, von neüwem in Dienst, vnd Lehenpflicht auch Aydt,